

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 164/10 B

L 4 R 490/09 (Sächsisches LSG)
S 17 R 2165/07 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.

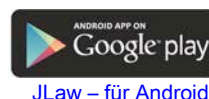


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.3.2010 hat das Sächsische LSG einen Anspruch auf höhere Regelaltersrente um die sich aus der Pflegefähigkeit ergebenden Entgeltunkte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
- "Führt die Pflege einer pflegebedürftigen Person, bei der die jeweils zuständige Krankenkasse Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt und die nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson in dieser Zeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, zum Zeitpunkt des Beginns des Bezuges einer Altersrente dazu, dass zu Gunsten des jeweils anspruchsberechtigten Rentners diese gezahlten Beiträge bei der Berechnung der Altersrente zusätzlich zu berücksichtigen sind und demzufolge eine höhere Altersrente zu gewähren ist?"
- "Ist es abweichend von der Meistbegünstigungsklausel des § 88 SGB VI möglich, parallel zu bisher erzielten Entgeltpunkten einen eigenständigen Rentenanspruch zu erwerben, der parallel zum bereits erworbenen Rentenanspruch zu gewähren ist?"
- 8 Es kann offen bleiben, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich revisibler Rechtsnormen formuliert hat. Jedenfalls hat er es versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen darzutun.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 3-2500 § 146 Nr 2 S 6*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung der genannten Gerichte zu diesem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass diese zu den aufgeworfenen Fragen noch keine Entscheidung getroffen haben oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden sind (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Eine solche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG insbesondere zu § 88 Abs 1 Satz 2 SGB VI fehlt hier. Der Kläger benennt zwar § 88 SGB VI, nicht aber die höchstrichterliche Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Problematik. Er versäumt es insbesondere aufzuzeigen, ob und inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung zur angesprochenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet hat, dass sich die aufgeworfene Frage damit nicht beantworten lässt und inwiefern die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen.



- 10 Soweit der Kläger "es für nicht logisch und ungerecht" hält, "dass Versicherungsbeiträge dem Rentenversicherungsträger zu Gute kommen, ohne dass hierfür eine Gegenleistung seitens des Rentenversicherungsträgers erbracht wird", macht er sinngemäß einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG geltend. Auch hierbei fehlt es an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Begründung der Beschwerde darf sich nicht auf die bloße Behauptung der Ungleichbehandlung beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14; BSG, Beschluss vom 10.12.2007 - B 12 R 24/07 B*). Hieran fehlt es. Der Kläger hat sich nicht mit den Maßstäben des Art 3 Abs 1 GG beschäftigt. Er hat auch nicht hinreichend dargelegt, worin er die für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt und dass der Gesetzgeber die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat.
- 11 Soweit der Kläger schließlich sinngemäß eine vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils rügt, verkennt er, dass hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

